

Satzung
über die Erhebung von Musikschulgebühren
an der Johann-Melchior-Dreyer-Musikschule
Ellwangen (Jagst)
(Musikschulgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen in der Sitzung am 16.12.1993, zuletzt geändert am 23.06.2005, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schulgeldpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach § 2 dieser Satzung erhoben. Die Unterrichtsgebühren sind auch in den Ferien zu bezahlen.
- (2) Scheidet ein Schüler ohne wichtigen Grund vor dem Ablauf des Schuljahres aus der Musikschule aus, sind die Unterrichtsgebühren bis zum Schuljahresende zu bezahlen.
- (3) Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist.

§ 2
Schulgeld

- (1) Für Schüler, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Ellwangen haben, werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Schuldgeld für die musikalische Früherziehung	27,00 Euro
	musikalische Grundausbildung	27,00 Euro
	bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	8,00 Euro
b)	für den Instrumentalunterricht	
ba)	in Gruppen von vier bis fünf Schülern	30,00 Euro
bb)	in Gruppen von drei Schülern	40,00 Euro
bc)	in Gruppen von zwei Schülern	57,00 Euro
bd)	Einzelunterricht	101,00 Euro
c)	Ensemblespiel	8,00 Euro
	bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	F r e i
d)	Mietkosten für Leihinstrumente	
da)	1. Jahr	10,00 Euro
db)	2. Jahr	15,00 Euro
e)	Aufnahmegebühr	5,00 Euro

(2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz in Ellwangen haben, werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Schulgeld für die musikalische Früherziehung	25,00 Euro
	musikalische Grundausbildung	25,00 Euro
	bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	8,00 Euro
b)	für den Instrumentalunterricht	
ba)	in Gruppen von vier bis fünf Schülern	26,00 Euro
bb)	in Gruppen von drei Schülern	35,00 Euro
bc)	in Gruppen von zwei Schülern	48,00 Euro
bd)	Einzelunterricht	83,00 Euro
c)	Ensemblespiel	8,00 Euro
	bei gleichzeitigem Instrumentalunterricht	Frei
d)	Mietkosten für Leihinstrumente	
da)	1. Jahr	10,00 Euro
db)	2. Jahr	15,00 Euro
e)	Aufnahmegebühr	5,00 Euro

§ 3 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichtsgebühren sind monatliche Gebühren und entstehen jeweils zum Monatsbeginn. Sie sind am 15. jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 5 Schulgeldermäßigung

1. Geschwisterermäßigung
Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so sind für das erste Kind die vollen Sätze (100 %), für das zweite Kind 80 %, für das dritte Kind und jedes weitere Kind 60 % des Schulgeldes zu entrichten. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder.
2. Bei Vorliegen der Kriterien für einen städtischen Familienpass wird eine Ermäßigung des Schulgeldes um 20 % gewährt. Der Nachweis der Voraussetzungen ist durch die Vorlage des städtischen Familienpasses zu erbringen.
3. Die Schulgeldermäßigung erfolgt nur unter den in § 2 Abs. 1 b) und § 2 Abs. 2 b) genannten Fällen für den Instrumentalunterricht.

§ 6 **Zuschläge**

Erwachsene, die am Unterricht der städtischen Musikschule teilnehmen, haben einen Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen Schulgelder zu zahlen. Der Erwachsenenzuschlag wird ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende über 18 Jahren werden auf Nachweis von der Zahlung des Zuschlages befreit.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Die Satzungsänderungen in § 2 und § 5 treten am 01.09.2005 in Kraft.